



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. Februar 2013
Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
213 - 1.12.02 - 1067
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am
20. Februar 2013
TOP 3: "Dienstvorgesetzeneigenschaften von Schulleitungen"**

Auskunft erteilt:
Herr Veith
Telefon 0211 5867-3519
Telefax 0211 5867-3668
rainer.veith@msw.nrw.de

Anlagen: 1 Bericht (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich einen Bericht zum Thema „Dienstvorgesetzeneigenschaften von Schulleitungen“. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann



Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht
der Ministerin für Schule und Weiterbildung
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 20. Februar 2013
zum Thema
„Dienstvorgesetzteneigenschaften von Schulleiterinnen
und Schulleitern“

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit von Schulen kommt den Leitungsaufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern zunehmende Bedeutung zu.

Auf die Schulleiterinnen und Schulleiter sind durch das Schulgesetz, die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie den Runderlass über die tariflichen Zuständigkeiten eine Reihe von Dienstvorgesetztenaufgaben übertragen worden.

Die folgenden Ausführungen enthalten

1. einen Überblick über die in den vergangenen Jahren bereits übertragenen Dienstvorgesetztenfunktionen (I.) sowie
2. einen Ausblick auf die Übertragung weiterer Aufgaben ab dem 1. August 2013 (II.).

I. Bisher bereits übertragene Dienstvorgesetztenaufgaben

1. Modellvorhaben „Selbstständige Schule“

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27. November 2001 ist den Schulen die Möglichkeit eröffnet worden, gemeinsam mit ihrem Schulträger neue Modelle der eigenverantwortlichen Steuerung von Schule zu erproben. Damit sollte die Qualität schulischer Arbeit und insbesondere die des Unterrichts verbessert werden. Ohne Änderung ihrer Rechtsstellung sollte es Modellschulen möglich sein, Entscheidungen weitgehend vor Ort zu treffen.

Am 1. August 2002 hat auf dieser Grundlage die Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens "Selbstständige Schule" (VOSS) Abweichungen, Verfahrensregelungen und Rahmenbedingungen festgelegt, mit denen von den für alle Schulen geltenden Rechtsvorschriften abgewichen werden kann. Ein Abdruck dieser Verordnung ist als Anlage 1 beigelegt.

Der Schwerpunkt der Freiheiten für die Modellschulen lag in der Unterrichtsorganisation, Unterrichtsgestaltung und Schulmitwirkung. Darüber hinaus waren einzelne Dienstvorgesetztenaufgaben benannt, die obligatorisch oder fakultativ von den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen waren, wie z.B. die Personalauswahl und die Einstellung in das Beamten- oder Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Genehmigung von Dienstreisen oder die Entlassung auf Antrag. Beratung und Unterstützung durch das Land und die kommunalen Schulträger waren vorgesehen.

2. Erste Aufgabenverlagerungen in die Fläche

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 wurde durch die „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ (Zuständigkeitsverordnung) eine Reihe dienstrechtlicher Entscheidungen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter delegiert, die ohne besondere rechtliche Schwierigkeiten und ohne Personalratsbeteiligungen abgewickelt werden können, nämlich

- die Abnahme des Dienstesides,
- die Befreiung von Amtshandlungen,
- die Erteilung von Aussagegenehmigungen,
- die Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen,
- die Dienstbefreiung vor und nach der Niederkunft,
- die Dienstbefreiung zum Stillen,
- die einvernehmliche Abordnung von Lehrkräften innerhalb derselben Schulform, soweit nicht LPVG- pflichtig und sofern seitens der Schulaufsicht delegiert.

3. Ausweitung der Eigenverantwortung durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz:

Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung von Schulen sind den Schulleiterinnen und Schulleitern durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 weitere Dienstvorgesetztenaufgaben übertragen worden. Es handelt sich insbesondere um die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule

- während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1 SchulG) ,
- vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben und
- vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

Darüber hinaus wurde in § 59 Abs. 5 SchulG der Grundsatz verankert, dass „zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen [...] den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen“ [werden].

4. Auslaufen des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ und Anschlussregelung zur VOSS im Jahre 2008

a) Das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ ist am 31. Juli 2008 ausgelaufen. Als Anschlussregelung zur VOSS wurde in der Zuständigkeitsverordnung festgelegt, dass die Schulen, die am Modellvorhaben teilgenommen hatten, ab dem 1. August 2008 folgende Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle wahrnehmen:

- Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
- Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule,
- Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung.

Soweit einzelne dieser Personalmaßnahmen der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung unterliegen, werden die Aufgaben der Personalvertretung – wie schon im Rahmen des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ – durch den Lehrerrat wahrgenommen. Parallel werden die Beteiligungspflichten und –rechte der Gleichstellungsbeauftragten von der Ebene der Schulaufsicht auf die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an den Schulen verlagert.

b) Auch den übrigen Schulen wurde durch die Zuständigkeitsverordnung ermöglicht, auf Antrag den erweiterten Zuständigkeitskatalog übertragen zu bekommen.

Die Anzahl der Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schulen“ teilgenommen haben, und die Schulen, denen auf Antrag die erweiterte Dienstvorgesetzeneigenschaft übertragen worden ist, ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Bezirksregierung	Selbstständige Schulen	dazugekommene Schulen „auf Antrag“
Arnsberg	70	5
Detmold	47	2
Düsseldorf	49	9
Köln	62	61
Münster	46	14

In der Summe sind es also 274 selbstständige Schulen und lediglich 91 Schulen, die von ihrem Antragsrecht Gebrauch gemacht haben.

- c) Die unter 4 a) genannten Aufgabenübertragungen sollten zum 1. August 2012 obligatorisch für alle Schulleiterinnen und Schulleiter gelten. Dieser Termin wurde durch Verordnung vom 27. November 2011 um ein Jahr auf den 1. August 2013 verschoben. Damit sollte sowohl für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse an die Schulleiterinnen und Schulleiter als auch für den Aufbau eines Unterstützungssystems in der Schulaufsicht mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

II. Aufgabenübertragungen ab August 2013

Die durch die zeitliche Verschiebung gewonnene Zeit ist dazu genutzt worden, um mit den Bezirksregierungen, den Lehrerverbänden und der GEW über den Aufgabenkatalog, Fragen der Fortbildung und auch über die Arbeit der Bezirksregierungen als sog. Backoffice für Schulleitungen zu diskutieren.

Als ein einvernehmlich gefundenes Ergebnis der Erörterungen wird der obligatorisch durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrzunehmende Aufgabenkatalog nunmehr reduziert.

Die Probe- und Lebenszeitverbeamtung sowie der Abschluss befristeter und unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse, die in der Praxis mit schwierigen Rechtsfragen verbunden sein können, erfolgen weiterhin auf Ebene der Bezirksregierungen. Die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren werden damit ebenfalls auf der Ebene der Bezirksregierungen (dortiger Personalrat) durchgeführt, so dass Schulleitungen und Lehrerräte insgesamt deutlich entlastet werden.

Die Auswahl für die Einstellung der Lehrerinnen und Lehrer verbleibt als wichtige Aufgabe hingegen an den Schulen.

Auf Antrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können jedoch auch die Probe- und Lebenszeitverbeamtung sowie der Abschluss befristeter und unbefristeter Arbeitsverträge auf Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen werden.

Ab dem 1. August 2013 kommen damit die folgenden Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter zu:

- Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule,
- Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz: 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung,
- auf Antrag auch die Einstellungen in das Beamten- und Tarifbeschäftigungsverhältnis (s.o.)

Darüber hinaus wurde mit den Bezirksregierungen, den Lehrerverbänden und der GEW Einvernehmen erzielt, dass die Übertragung der Zuständigkeiten an Grundschulen um zwei Jahre auf den 1. August 2015 verschoben wird. Auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Grundschulen diese Aufgaben allerdings auch schon vorher erhalten.

Auslaufende Schulen sollen von der obligatorischen Aufgabenübertragung ausgenommen werden, um sie in ihrer schwierigen Auflösungssituation nicht zwangsweise mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Die betreffenden Schulen haben jedoch die Möglichkeit, den erweiterten Aufgabenkatalog zu beantragen.

Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, können auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz von den erweiterten Zuständigkeiten entbunden werden.

Je einen Abdruck der entsprechenden Änderungsverordnung sowie des Runderlasses zu den tariflichen Zuständigkeiten sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2002 Nr. 10 vom 14.5.2002 Seite 121 bis 144

223

Verordnung
zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“
(Verordnung „Selbstständige Schule“ - VOSS)

Vom 12. April 2002

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1
Modellvorhaben

- (1) Das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ wird ab dem Schuljahr 2002/03 bis zum Ende des Schuljahres 2007/08 mit ausgewählten Schulen in einzelnen Regionen des Landes (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) durchgeführt.
- (2) Zum Ablauf des Schuljahres 2004/05 findet eine wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse und Wirkungen der im Rahmen des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen statt (Zwischenevaluation). Abschließend ist das Modellvorhaben zum Ablauf des Schuljahres 2007/08 wissenschaftlich auszuwerten.
- (3) Für die an dem Modellvorhaben teilnehmende Schule richten sich Abweichungen von den allgemein für die Schule geltenden Bestimmungen nach den folgenden Regelungen.

§ 2
Unterrichtsorganisation und -gestaltung

(1) Die Schule kann von den Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz, der Allgemeinen Schulordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichen bei:

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung mit Ausnahme von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen sowie der Abiturprüfung; § 25 ASchO bleibt unberührt,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln, soweit die grundlegenden Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges eingehalten werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an anderen Schulen erworben werden. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein.

(2) Die Schule berät sich mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, bevor sie durch Beschluss der Schulkonferenz abweichende Regelungen gemäß Absatz 1 trifft. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Im Benehmen mit der Schule und unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Freiräume legt die obere Schulaufsichtsbehörde geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und der Rechenschaftslegung fest, um die Durchführung und den Erfolg der schulischen Arbeit zu sichern. Dazu kann auch die Überprüfung der Vergabe von Abschlüssen durch die obere Schulaufsichtsbehörde gehören.

§ 3

Schulmitwirkung

(1) Die Schule kann von den Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften für die Mitwirkungsorgane und -gremien abweichende gleichwertige Regelungen treffen zu:

1. der Zusammensetzung,
2. den Wahlen,
3. den Aufgaben,
4. der Geschäftsordnung.

(2) Die Schule berät sich mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, bevor sie durch Entscheidung der Schulkonferenz abweichende Regelungen trifft.

(3) Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule ist von den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten an, spätestens jedoch zum Beginn des Schuljahres 2005/06 abweichend von der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 372), und abweichend von den entsprechenden Zuständigkeitsregelungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer in folgenden Angelegenheiten:

1. Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
2. Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
3. Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
4. Anstellung,
5. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
6. Entlassung auf eigenen Antrag,
7. Auswahl für und Einstellung in das Angestelltenverhältnis,
8. Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, Auflösungsvertrag,
9. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,

10. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule.

(2) In folgenden Angelegenheiten kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach dem in der Kooperationsvereinbarung genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schuljahr 2005/06 die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten übertragen werden:

1. Ausübung der Disziplinarbefugnisse und Verhängung der Maßnahmen Warnung und Verweis,
2. Abmahnung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis,
3. Entlassung bei Nichtbewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit,
4. Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung wegen Nichtbewährung in der Probezeit,
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung,
7. Genehmigung und Ablehnung von Arbeitsbefreiung gemäß § 52 BAT.

§ 5 Lehrerrat

(1) Für die Beteiligung des Lehrerrates an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 4 gelten §§ 62 bis 77 LPVG entsprechend. §§ 33 und 94 LPVG sind anzuwenden. Über jede Verhandlung des Lehrerrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Lehrerrat treten mindestens einmal im Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.

(3) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Mitglieder des Lehrerrates können unter Berücksichtigung ihrer neuen Aufgaben im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden von der Unterrichtsverpflichtung teilweise entlastet werden, sofern dies aufgrund der neuen Aufgaben des Lehrerrates geboten und eine Entlastung im außerunterrichtlichen Bereich nicht möglich ist. Zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben ist den Mitgliedern des Lehrerrates die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen unter Erstattung der angemessenen Kosten zu ermöglichen. Die durch die Tätigkeit des Lehrerrates entstehenden Kosten trägt die Schule.

(5) Mitglieder des Lehrerrates, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert oder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele B e h l e r

GV. NRW. 2002 S. 122

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013 Seite 29 bis 36

2030

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über beamtenrechtliche und
disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums**

Vom 21. Januar 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 572), sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums**

Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.“

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Studienseminaren“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Studienseminare“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 MuSchVB“ durch die Wörter „§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angaben „5 und 6“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 5 und 6 treten am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 1. August 2015.

(3) In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten ausgenommen.

(4) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im

Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein - Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

GV. NRW. 2013 S. 30

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

27. Januar 2013

Seite 1 von 1

Zu BASS 10-32 Nr. 32

Aktenzeichen:
214-1.14.01.01-1311
bei Antwort bitte angeben

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten;
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung;
Änderung**

Auskunft erteilt:
Herr Möller
Telefon 0211 5867-3286
Telefax 0211 5867-3220
alfred.moeller@msw.nrw.de

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
23.04.2007(BASS 10-32 Nr. 32)

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

Nummern 3 bis 3.1.7 werden wie folgt gefasst::

„3. Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis und dem sonstigen tariflichen Personal an Schulen nach Nr. 2.1.

3.1 Die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, einschließlich der Übertragungsregelungen auf Antrag der Schulen, in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) finden entsprechende Anwendung.

Bei der Wahrnehmung der nachstehend genannten Aufgaben erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter Beratung und Unterstützung durch die zuständige Personalakten führende Dienststelle:

3.1.1 Einstellungen

3.1.1.1 Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

- 3.1.1.2 im Falle der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auch der Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung
- 3.1.2 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
- 3.1.3 Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
- 3.1.4 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
- 3.1.5 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
- 3.1.6 Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen.“

gez. Ludwig Hecke